

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 44 vom 03. August 2020**

---

## **Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudiengangs Verfahrenstechnik**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses 27. Juli 2020 und auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 14. Juli 2020, nachstehende

### **Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudienganges Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

#### **§ 1**

#### **Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik mit dem Abschluss Dipl.-Ing. wird ab dem Sommersemester 2021 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind und ihr Grundstudium im Wintersemester 2021/2022 oder früher abschließen, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 07.08.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 7 vom 12.08.2013), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 17.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 39 und Nr. 40 vom 20.10.2017), bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 dieser Ordnung fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Diplomarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Sommersemester 2028 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) Prüfungen zu auslaufenden Modulen des Hauptstudiums können auf Empfehlung des Prüfungsausschusses mit Beschluss des Fakultätsrates ab dem Wintersemester 2022/2023 als mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten abgehalten werden. Die Studierenden und das Studierendenbüro sind zu Beginn des Semesters des entsprechenden Prüfungszeitraums über die Prüfungsform und die zugelassenen Hilfsmittel zu informieren. Der Prüfer beantragt die Änderung der Prüfungsform beim Prüfungsausschuss und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik ordnungsgemäß immatrikuliert sind und ihr Grundstudium in diesem Studiengang nach dem Wintersemester 2022/23 abschließen, führen ihr Hauptstudium nach dem Prüfungs- und Studienablaufplan des Diplomstudiengangs Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen mit der Maßgabe fort, dass das Pflichtmodul „Grundlagen der BWL“ entfällt. Dieser Wechsel erfolgt automatisch und muss von den Studierenden nicht beantragt werden. Wurden bereits Module des Hauptstudiums nach bisheriger Prüfungs- und Studienordnung absolviert, werden sie auf das jeweils vergleichbare Modul angerechnet.

(4) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen.

### **§ 3 Inkrafttreten, Bezeichnung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 03. August 2020

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg